



Richtlinien

zur Förderung von Veranstaltungen und öffentlichen Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde Antiesenhofen

§ 1

Ziel der Richtlinien

Diese Richtlinien haben das Ziel, Veranstaltungen und öffentliche Aktivitäten von gemeinnützigen Vereinen in der Gemeinde Antiesenhofen zu unterstützen. Es sollen dabei objektive Kriterien angewendet werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vereine, der Zielsetzungen und Interessen der Gemeinde, eines geringen Verwaltungsaufwandes sowie der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Antiesenhofen.

§ 2

Abgrenzung der Veranstaltungsförderung von Vereinen zu anderen Förderungen

1. Veranstaltungsförderung im Sinne dieser Richtlinie ist die freiwillige Unterstützung gemeinnütziger Vereine bei öffentlichen Aktivitäten, die sich auf die Gemeinde Antiesenhofen beziehen bzw. von Vereinen mit dem Sitz in Antiesenhofen deren Aktivitäten positive Auswirkungen auf die Gemeinde haben.
2. Förderungen, die nicht unter diese Richtlinien fallen sind:
 - Vereine und Personenvereinigungen mit Gewinnabsicht (Wirtschaftsförderung)
 - politische Parteien
 - Feuerwehren
 - Interessensvertretungen
 - Kirchen
 - Vereine und Organisationen, die im Auftrag der Gemeinde Aufgaben übernehmen
 - Förderungen auf Grund vertraglicher VerpflichtungenSeniorenvereinigungen sind davon ausgenommen

§ 3

Finanzieller Rahmen

Der finanzielle Rahmen der gesamten Vereinsförderung wird mit dem Beschluss des Voranschlages für das jeweilige Jahr festgelegt.

§ 4

Förderansuchen

Förderansuchen für Veranstaltungen und öffentliche Aktivitäten können nur schriftlich eingereicht werden. Sie sind so bald als möglich, jedenfalls rechtzeitig vor der Veranstaltung einzubringen.

§ 5

Bewertung des Förderansuchens

1. Zweck der Förderung: Das Förderansuchen wird im Gemeindevorstand od. Gemeinderat (Zuständigkeit) danach beurteilt, in welchem Ausmaß der Zweck der Förderung mit den Interessen und Zielsetzungen der Gemeinde übereinstimmt.
2. Finanzierung und Eigenleistung: Bei der Beurteilung des Finanzplanes laut Förderansuchen wird berücksichtigt, in welchem Ausmaß Eigen- und Drittmittel im Wege des Vereines eingebracht werden. Ferner wird beurteilt, ob vom Verein alles unternommen wird, durch andere Einnahmequellen, Fördermittel oder Kooperationen die finanzielle Beteiligung der Gemeinde möglichst gering zu halten.
3. Nicht förderwürdige Aktivitäten: Nicht förderwürdig sind Kosten für Geselligkeitsaktivitäten im Vereinskreis.

§ 6

Förderungsabwicklung

Der schriftliche Förderantrag wird gereiht nach Eingangsdatum von Gemeindevorstand od. Gemeinderat (Zuständigkeit) bearbeitet, der das Ansuchen beurteilt und einen Antrag stellt.

§ 7

Auszahlung und Kontrolle

1. Vor Auszahlung der Förderung ist die widmungsgemäße Verwendung durch eine von der bzw. vom Zeichnungsberechtigten unterfertigte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Auf Wunsch des Fördergebers sind Originalbelege vorzulegen.
2. Förderwerber/innen verpflichten sich, eine gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wenn
 - die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden.

§ 8

Ausschluss des Rechtsanspruches

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel erfolgen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien beruhen auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2022, TOP 16. Sie treten mit 01.01.2023 in Kraft und betreffen Vereinsförderungen, die ab 01.01.2023 gewährt werden.

Friedrich Stockmayr



(Bürgermeister)



Antiesenhofen, 09.12.2022

